

# Vereinssatzung des TBO Ebstorf e.V. – Sinfonisches Blasorchester

## § 1

- (1) Der Verein führt den Namen TBO Ebstorf e.V. – Sinfonisches Blasorchester. Der Verein hat seinen Sitz in Ebstorf. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung 77 (§52ff.) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.
- (2) Im Verein werden die Sportarten Wandern und Kegeln mit dem Ziel der körperlichen Ertüchtigung betrieben und gepflegt.
- (3) Zweck des Vereins ist es außerdem, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus dem Raum Ebstorf und Umgebung die Möglichkeit anzubieten, in einem Blasorchester mitzuwirken, mit dem Ziel der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volks-, Unterhaltungs- und Konzertmusik.
- (4) Weiterer Zweck des Vereins ist die Ausbildung von Amateurschauspielern und Sängern, um diesen Mitgliedern Auftritte bei Musikabenden, Schauspielen und Musicals zu ermöglichen.
- (5) Diese Zwecke verfolgt er durch
  - regelmäßige Übungsabende
  - Mitwirkung bei Veranstaltungen sportlicher und kultureller Art
  - Teilnahme an Turnfesten, Treffen und Musikfesten des Deutschen Turnerbundes e.V. und dessen Unterverbänden
  - Veranstaltung von Konzerten, Platzmusiken, Musical- und Theaterveranstaltungen.

## § 3

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB), des Niedersächsischen Turnerbundes (NTB) und der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikerverbände (BDBV).

## § 4

- (1) Der Verein untergliedert sich in Sparten, die nur durch die Mitgliederversammlung gegründet oder aufgelöst werden können. Jeder Sparte steht eine Spartenleitung aus einem Spartenleiter und zwei Stellvertretern vor. Das Aufgabengebiet der Spartenleiter und dessen Stellvertreter regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Vereins teilen sich in aktive, passive und fördernde Mitglieder auf.
  - Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv in den Sparten des Vereins mitarbeiten und die satzungsgemäßen Angebote der Sparten nutzen.
  - Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote der Sparten nicht aktiv nutzen, ansonsten aber aktiv im Verein mitarbeiten.
  - Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen, jedoch weder die Angebote der Sparten nutzen, noch anderweitige aktive Arbeit im Verein leisten.
- (3) Als förderndes und/oder aktives Mitglied oder als passives Mitglied können auf Antrag alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins und dessen Satzung anerkennen.

## § 5

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag als Mitgliedsbeitrag erhoben:
  - Fördernde Mitglieder zahlen einen freiwilligen Förderbeitrag als Mitgliedsbeitrag.
  - Aktive Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag.
  - Passive Mitglieder zahlen den vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der geschäftsführende Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 6

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, im Verein mitzuwirken und die Einrichtungen z.B. den Übungsraum oder das Inventar, zweckentsprechend im Vereinssinne zu nutzen, an Versammlungen, Wahlen und Veranstaltungen teilzunehmen und das Vereinsleben mit auszubauen und zu gestalten.
- (2) Mitglieder dürfen vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen für nicht den Zielen des Vereins dienende Zwecke erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (4) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie besitzen das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht wird auf die volljährigen Mitglieder beschränkt, soweit es Ämter betrifft, die Vertretungsberechtigungen für den Verein im Außenverhältnis mit sich bringen. Interne Ämter unterliegen weder im aktiven, noch im passiven Wahlrecht altersmäßigen Beschränkungen.

#### **§ 7**

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter
  - dem Kassenführer
  - dem Schriftführer
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus
  - den Spartenleitern und deren Stellvertretern
  - den Musikalischen Leitern
  - den beiden Jugendvertretern
  - dem Notenwart
  - dem Kleiderwart
  - dem Materialwart
  - dem Ausbildungsbeauftragten
  - dem Veranstaltungskoordinator
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung berechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen jeweils auf Dauer von zwei Jahren. Die Spartenleiter und deren Stellvertreter werden von den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Sparte auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Dieses kann in separaten Spartenversammlungen durchgeführt werden.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Weitere Aufgaben, wie Organisation und Planung des Übungsbetriebes, der inner- und außerörtlichen Termine sowie eigener Veranstaltungen, Betreuung der aktiven, passiven und fördernden Mitglieder und soziale Angelegenheiten regelt die Geschäftsordnung, aus der die Kompetenz und die Verantwortung eines jeden Vorstandsmitgliedes hervorgeht.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, im Namen des Vereins, Kredite zur Finanzierung von Investitionen und laufenden Zahlungsverpflichtungen bis zur Höhe von DM 50.000,- (€ 25.500,-) aufzunehmen. Die Kreditaufnahme ist vom Vorstand einstimmig zu beschließen und vorzunehmen.
- (7) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

#### **§ 9**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar spätestens im März, statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Werktage vorher, unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch einen Brief an die Vereinsmitglieder oder durch die Vereinszeitung, die den Mitgliedern in den gleichen Zeiträumen zuzustellen ist. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt. Die Bekanntmachungsfrist kann nötigenfalls auf sieben Werktage abgekürzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist, soweit nicht anders geregelt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Eine Auflösung des Vereins, sowie eine Änderung des Zwecks kann nur mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter/Wahlausschuss übertragen werden.
- (8) Die Wahl wird durch öffentliches Handaufheben durchgeführt. Wenn ein Mitglied widerspricht, wird durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - die Aufstellung und Änderung der Satzung
  - die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
  - die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
  - die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
  - die Auflösung des Vereins
- (10) Jedes aktive und passive Mitglied hat das Recht, während der Mitgliederversammlung oder während des Übungsabends, Vorschläge vorzutragen. Dies ist vorher dem Vorstand, bzw. auf dem Übungsabend der Spartenleitung vom Vorschlagenden bekannt zu geben.
- (11) Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll führt der Schriftführer. Dieses Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und von der Mitgliederversammlung durch öffentliche Wahl zu verabschieden. Der Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben das Protokoll.

#### **§ 10**

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenführer. Er ist berechtigt
  - Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese Zahlungen zu bescheinigen
  - Zahlungen für den Verein zu leisten
  - alle, die Kassengeschäfte betreffenden, Schriftstücke zu unterzeichnen
  - Mitgliedsbeiträge für den Verein einzuziehen oder in bar anzunehmen
- (2) Der Kassenführer fertigt auf Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an. Der Kassenbericht ist vor der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzutragen.
- (3) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (4) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig sind.

#### **§ 11**

- (1) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern. Die Neuaufnahmen müssen den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Wenn ein Mitglied gegen die Entscheidung des Vorstandes ist, wird auf Antrag des Mitgliedes in geheimer Wahl über den Aufnahmeantrag abgestimmt. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (6) Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung in der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschuss entscheidet.
- (7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft, speziell bei Austritt, Streichung oder Ausschluss, sind vom Verein erhaltenes Material, wie z.B. Instrumente, Noten oder Bekleidungsstücke in einwandfreiem und gebrauchsfähigem Zustand vor Ende der Mitgliedschaft den entsprechenden Amtsträgern persönlich zurückzugeben. Unbrauchbare Dinge (wie o.g.) sind innerhalb von 30 Tagen nach dem satzungsgemäßen Austrittstermin vom ausscheidenden Mitglied zu ersetzen, so dass dem Verein dadurch kein nachhaltiger finanzieller Schaden entsteht.
- (8) Der Verein ermöglicht jedem aktiven und passiven Mitglied die Teilnahme an Lehrgängen, Unterrichten oder Fortbildungsmaßnahmen, die dem Zweck und der Satzung des Vereins entsprechen. Die Finanzierung dieser Maßnahmen kann ganz oder teilweise vom Verein getragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand.
- (9) Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss eines Vereinsmitgliedes sind  $\frac{2}{3}$  der vom Verein für die in §11 Absatz 8 beschriebenen Maßnahmen aufgewandten Mittel des laufenden Jahres und  $\frac{1}{3}$  der vom Verein für die in §11 Absatz 8 beschriebenen Maßnahmen aufgewandten Mittel des Vorjahres vom ausscheidenden Mitglied vor Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzuzahlen. In Ausnahmefällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über den Erlass dieser Kosten.

#### **§ 12**

- (1) Jeder Unfall- bzw. Schadenfall ist sofort dem Verein zu melden. Für Personen- und andere Schäden haftet der Verein im Rahmen der bestehenden Unfall-, Haftpflicht- und PKW-Versicherung. Für andere Fälle haftet der Verein nicht. Der § 31 BGB wird hiervon nicht berührt.

#### **§ 13**

- (1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins im Falle seiner Auflösung.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das vorhandene Vereinsvermögen, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 14**

- (1) Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Diese Satzung wurde verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 26.01.1988.

Erste Änderung und Ergänzung am	08.04.1988
Zweite Änderung und Ergänzung am	22.09.1988
Dritte Änderung und Ergänzung am	28.03.1996 rückwirkend zum 1.1.1996
Vierte Änderung und Ergänzung am	24.03.2000 rückwirkend zum 17.03.1999
Fünfte Änderung und Ergänzung am	15.03.2002

TBO Ebstorf e.V. – Sinfonisches Blasorchester  
Geschäftsführender Vorstand  
Ebstorf, den 12. Juli 2002